

Kantonspolizeiverordnung

(Änderung vom 4. September 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird auf den 1. Juli 2025 wie folgt geändert:

§ 3. Das Polizeikorps besteht aus höchstens 48 Offizierinnen und Offizieren sowie 2299 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten.

II. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird auf den 1. Januar 2026 wie folgt geändert:

§ 3. Das Polizeikorps besteht aus höchstens 48 Offizierinnen und Offizieren sowie 2325 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten.

III. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird auf den 1. Juli 2026 wie folgt geändert:

§ 3. Das Polizeikorps besteht aus höchstens 48 Offizierinnen und Offizieren sowie 2351 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten.

IV. Die Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 wird auf den 1. Januar 2027 wie folgt geändert:

§ 3. Das Polizeikorps besteht aus höchstens 48 Offizierinnen und Offizieren sowie 2377 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten.

V. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzungen neu entschieden.

VI. Gegen die Änderungen der Verordnung und die Inkraftsetzungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Begründung

1. Ausgangslage

Gemäss § 7 des Polizeiorganisationsgesetzes (LS 551.1) sorgt die Kantonspolizei mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, leistet Hilfe und unterstützt Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung.

Die Kantonspolizei umfasst gemäss § 2 der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (KapoV, LS 551.11) das Polizeikorps sowie das Personal der Verwaltung. Der Bestand des Polizeikorps ist in § 3 KapoV festgelegt und umfasst derzeit 48 Offizierinnen und Offiziere sowie 2269 Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, Gefreite, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten, somit insgesamt 2317 Korpsangehörige.

2. Stellenbedarf

Der Bestand des Polizeikorps wurde letztmals auf den 1. März 2021 angepasst. Gemäss Bundesamt für Statistik (Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020–2050) wächst die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Zürich zwischen 2020 und 2050 um 29% von 1 554 000 auf 2 003 000 Personen, d.h. um durchschnittlich rund 15 000 Personen jährlich. Ende 2021 zählte der Kanton Zürich 1,56 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. Ende 2027 wird die ständige Wohnbevölkerung im Kanton Zürich rund 1,65 Mio. Personen betragen. Dieser Bevölkerungszuwachs um rund 6% erfordert eine entsprechende Verstärkung des Polizeikorps auf 2425 Korpsangehörige.

Diese zusätzlichen personellen Mittel werden zudem zur Bewältigung der steigenden Kriminalität dringend benötigt. Die Zahl der polizeilich bekannten Straftaten im Kanton Zürich hat allein 2023 um rund 9% zugenommen. Die demografische Entwicklung und verschiedene gesellschaftliche Phänomene machen sich deutlich bemerkbar. Der Migrationsdruck mit seinen Auswirkungen im Asylbereich und die 24-Stunden-Gesellschaft stellen die Polizei ebenso vor Herausforderungen wie der zunehmende Kriminaltourismus. Bei den Tatverdächtigen fiel die Zunahme im Jahr 2023 in der Gruppe der Personen aus dem Asylbereich und der «Kriminaltouristinnen und -touristen» mit plus 22% am stärksten aus. Diese Bereiche sind ausgesprochen personalintensiv. In Bezug auf die Delikte war eine markante Zunahme

der Betrugs- und Vermögensdelikte festzustellen. Insbesondere bei den Einbruchsdelikten ist eine starke Polizeipräsenz in den Regionen unabdingbar. Der Trend zu höheren Kriminalitätszahlen hält weiter an.

Um die Aufgabenerfüllung weiterhin mindestens auf dem gleichen Niveau wie heute gewährleisten zu können, sind somit bis 2027 108 Vollzeitstellen im Polizeikorps zu schaffen, die dezentral in den Regionen zur Grundversorgung im ganzen Kanton eingesetzt werden. Die stärkere Präsenz in den Regionen unterstützt auch wirkungsvoll die Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie die Prävention im Bereich der Jugendgewalt. Die Besetzung der Stellen erfolgt gestaffelt: 30 Stellen auf den 1. Juli 2025 und je 26 Stellen auf den 1. Januar 2026, den 1. Juli 2026 und den 1. Januar 2027. Bis die neu zu rekrutierenden Mitarbeitenden als Polizistinnen und Polizisten eingesetzt werden können, dauert es rund zwei bis drei Jahre. Mit deren Rekrutierung muss jetzt begonnen werden.

3. Änderung der Kantonspolizeiverordnung

Wie dargelegt, ist der Sollbestand des Kantonspolizeikorps in der Kantonspolizeiverordnung festgeschrieben. Mit der Schaffung der zusätzlichen Korpsstellen erhöht sich die Obergrenze der Anzahl Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, Gefreite, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten auf 2377. Der Bestand von 48 Offiziersstellen bleibt unverändert. Der neue Sollbestand beläuft sich auf 2425 Korpsangehörige.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Personalkosten für 2025 betragen rund 2 Mio. Franken und können im Budgetentwurf 2025 verfügbar gemacht werden. Dieser Betrag wird der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3100, Kantonspolizei, belastet. Die zusätzlichen Stellen belasten das Budget 2026 mit rund 7 Mio. Franken und ab 2027 mit rund 12 Mio. Franken. Diese Beträge sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2025–2028 nicht enthalten und sind im KEF 2026–2029 in der Leistungsgruppe Nr. 3100, Kantonspolizei, neu einzustellen.

5. Inkraftsetzung

Die Erhöhung des Sollbestands des Polizeikorps soll in vier Schritten erfolgen, auf den 1. Juli 2025, den 1. Januar 2026, den 1. Juli 2026 und den 1. Januar 2027. Dementsprechend soll die Verordnung gestaffelt geändert und auf diese Daten in Kraft gesetzt werden.